

Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

zwischen den

Trägern der Eingliederungshilfe

vertreten durch

den Landkreistag Baden-Württemberg,
den Städtetag Baden-Württemberg
und

den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

und den

Vereinigungen der Leistungserbringer

vertreten durch

die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
den PARITÄTISCHEN, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V., Stuttgart
den Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Stuttgart,
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesgruppe
Baden-Württemberg e.V. (VDAB), Kornwestheim
den VPK - Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V., Offenburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Allgemeines

§ 1 Zweck

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Beginn und Ende der Übergangsphase

§ 4 Grundannahmen

§ 5 Neue Angebote ab 01.01.2020

B Überleitungsregelungen für die einzelnen Leistungsangebote

§ 6 Überleitungsregelungen für alle Leistungsangebote, bei denen die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen erforderlich ist: (LT I.2.1 bis I.2.3, LIBW/TWG für Erwachsene und LT I.6 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

§ 7 Überleitungsregelungen für alle Leistungsangebote der Tagesstruktur mit integriertem Mittagessen oder integrierter Tagesstruktur mit Verpflegung: (LT I.4.4, LT I.4.5a, LT I.4.5b, LT I.4.6, LT I.5.1 für Erwachsene des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

§ 8 Überleitungsregelungen für alle anderen Leistungsangebote, die keine existenzsichernden Leistungen enthalten: (LT I.1.1 und I.1.2, LT I.4.1 bis I.4.3, LT I.5.1 für Kinder und Jugendliche und I.5.2 für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, LIBW/TWG für Kinder und Jugendliche, ambulante Angebote des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

C Schlussbestimmungen

§ 9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

§ 10 Qualitätssicherungs- und Prüfungsregelungen

§ 11 Anwendbarkeit der Regelungen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

§ 12 Abschluss Rahmenvertrag § 131 SGB IX

§ 13 Salvatorische Klausel

Anlagen

1. KdU-Kalkulationstool für besondere Wohnformen im Sinne des Rahmenvertrag SGB IX für Baden-Württemberg ab 01.01.2020 Version 1.3 (KdU-Tool mit (Kurz-)Ausfüllhilfe)
2. Aufforderung mit Entgelte-Tool (Aufforderung LVV)
3. Muster Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform
4. Muster Abtretung
5. Muster Direktzahlung
6. Muster Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Präambel

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken. Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein modernes Leistungsgesetz und
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Assistenz.

Parallel zu den Verhandlungen des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, der die Grundlagen schaffen soll für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des zweiten Teils des SGB IX, wurden in Bezug auf die Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG, die eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen ab 01.01.2020 fordert, verschiedenste Ansätze unter Maßgabe der nachfolgenden Ziele erörtert:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
- Verwaltungsökonomische Handhabbarkeit
- Angebots-/Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten für die Dauer der Übergangsvereinbarung
- Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben

Es wurde nachfolgende Übergangslösung erarbeitet, mit der unter anderem die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt wird. Dieser haben die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zugestimmt.

A Allgemeines

§ 1 Zweck

- (1) Die Übergangslösung ermöglicht den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden.
- (2) Im Nachgang sind sukzessive bis spätestens 31.12.2021 von allen Einrichtungen und Diensten (Leistungserbringer) ihre Leistungen und Vergütungen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger auf Basis des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Übergangslösung findet für alle bis zum 31.12.2019 nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere die nach dem baden-württembergischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII geschlossenen Vertragliche Anwendung.

§ 3 Beginn und Ende der Übergangsphase

- (1) Die Überleitung findet zum 01.01.2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31.12.2021.
- (2) Für das einzelne Leistungsangebot endet die Übergangsphase individuell, sobald es nach neuem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbart und erbracht wird. Die Umstellung muss unverzüglich erfolgen.

§ 4 Grundannahmen

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass durch die Umstellung des BTHG auf personenzentrierte Leistungen die Bedarfe neu ermittelt und individuell gedeckt werden müssen. Allerdings befindet sich das Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI_BW) erst in der Erprobungsphase, so dass am 31.12.2019 für die leistungsberechtigten Personen in der Mehrheit keine nach dem neuen System ermittelten Bedarfe vorliegen werden. Allerdings muss zum 01.01.2020 die Trennung der Leistungen zur Existenzsicherung von den Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen. Damit es am 01.01.2020 nicht zu Leistungsabbrüchen kommt, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass bisher ermittelte Bedarfe und beschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit den Bedarfen der Existenzsicherung zu-

nächst in bestehender Höhe weiterlaufen sollen (Grundsatz der budgetneutralen Umstellung).

- (2) Für Personen, die Leistungen nach Kap. 3 und 4 SGB XII beziehen, ist keine erneute Antragstellung erforderlich.
- (3) Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung sozialrechtlich anerkannte und beschiedene Bedarf, der nach dem HMB-W-Verfahren erhoben wurde, zu Grunde gelegt. Diesen Bedarf bescheiden die Eingliederungshilfeträger in Baden-Württemberg ohne dass die bereits leistungsberechtigte Person einen erneuten Antrag stellen muss (entsprechend § 108 Abs. 2 SGB IX).
- (4) Ändert sich der Bedarf eines Menschen mit Behinderung, der sich bereits im Leistungsbezug befindet, erfolgt eine Bedarfsfeststellung über das BEI_BW. Im Rahmen der Gesamtplanung ist die Leistung in diesem Fall individuell bedarfsdeckend zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger festzulegen. Dasselbe gilt für Neufälle.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Überleitungsregelungen bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine bindende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen entfalten. Ebenso entfalten das Übergangsverfahren, die darin ermittelten Werte und Grundlagen keine Bindung für spätere Verhandlungen im Rahmen der endgültigen Systemumstellung. Bisher verhandelte Leistungsentgelte gelten auch zum Stichtag weiterhin als angemessen.
- (6) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII verwiesen wird, findet die Fassung vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung vom 22.11.2012 einschließlich Ergänzungen vom 14.12.2017 und 06.11.2018 Anwendung.

§ 5 Neue Angebote ab 01.01.2020

- (1) Bei neuen Leistungsangeboten wird nach den Regelungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX verhandelt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können die Vertragsparteien vor Ort eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wie bei vergleichbaren bestehenden Angeboten abschließen, wobei die investiven Anteile der Vergütung nach den bisherigen Grundsätzen angebotsspezifisch zu ermitteln sind.

B Überleitungsregelungen für die einzelnen Leistungsangebote

§ 6 Überleitungsregelungen für alle Leistungsangebote, bei denen die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen erforderlich ist: (LT I.2.1 bis I.2.3, LIBW/TWG für Erwachsene und LT I.6 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

- (1) Eine wesentliche Neuerung durch die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ist, dass ab 01.01.2020 im Vertrag nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) angemessene Kosten der Wohnraumüberlassung ausgewiesen werden müssen. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der vom Leistungsträger der Grundsicherung jeweils zu übernehmenden Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB XII.
- (2) Hierzu erheben die Leistungserbringer für bislang als stationär vereinbarte Leistungsangebote die zugeordneten Flächen. Diese sind in der Folge vom Leistungsanbieter sachgerecht in Bezug auf die Notwendigkeit zur Erbringung der jeweiligen Fachleistung oder zur Bereitstellung der Unterkunft aufzuteilen. Das sich hieraus ergebende prozentuale Verhältnis wird zur Aufteilung des bis zum 31.12.2019 vereinbarten Investitionsbetrags nach § 75 Abs. 3 SGB XII und der Heiz- und Nebenkosten verwendet. Daraus ergeben sich die Kalt- bzw. Warmmiete.
- (3) Dabei kommen zur Kaltmiete die jeweils angemessenen Kosten der Heizung sowie sonstige Nebenkosten pro Person hinzu, insb. auch nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 – 4 SGB XII (Möblierung, Wohn- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, Haushaltsgroßgeräte, Telekommunikationsgebühren und Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet).
- (4) Die Vertreter der Leistungsträger behalten sich vor, die eingereichten Berechnungen bei offensichtlichen Widersprüchen und Unrichtigkeiten zu prüfen.
- (5) Die im WBVG-Vertrag vereinbarten Kosten der Wohnraumüberlassung werden gegenüber dem Grundsicherungsträger nachgewiesen (Anlage 3 Muster Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform). Auf Verlangen des Trägers der Grundsicherung ist der gesamte WBVG-Vertrag vorzulegen.
- (6) Die für die Ermittlung des Anteils der persönlichen Räumlichkeiten und der Gemeinschaftsräume zu berücksichtigenden Flächen sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1 KdU-Tool mit (Kurz-)Ausfüllhilfe). Hierbei wurden insbesondere die Empfehlungen der „AG Personenzentrierung“ des BMAS vom 28.06.2018 berücksichtigt.

- (7) Damit die Leistungserbringer die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen umsetzen können, haben die Vertragspartner ein excelbasiertes Berechnungstool (Anlage 1 KdU-Tool mit (Kurz-)Ausfüllhilfe). vereinbart.
- (8) Dieses Berechnungstool (Anlage 1 KdU-Tool mit (Kurz-)Ausfüllhilfe) ist einheitlich und verbindlich für bisherige stationäre Leistungsangebote nach SGB XII a.F. für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg anzuwenden.
- (9) Sofern die Kosten für Wohnraumüberlassung die Angemessenheitsgrenze von 125 % gem. § 42a Abs. 5 SGB XII übersteigen, werden diese Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Höhe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX als Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII im Sinne des § 113 SGB Absatz 5 IX¹ übernommen.
- (10) Bei der budgetneutralen Umstellung werden als Barmittel der bisherige Barbetrag in Höhe von 114,48 € und die bisherige Bekleidungspauschale in Höhe von 23,00 € angesetzt.
- (11) Die budgetneutrale Umstellung erfolgt nach folgendem Rechenweg:

	Gesamtentgelt (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag jeweils multipliziert mit 30,42 Tage)
zzgl.	Barbetrag + Bekleidungspauschale (jeweils Stand 31.12.2019)
abzgl.	angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum nach § 42a SGB XII
abzgl.	Regelsatz Regelbedarfsstufe 2
<hr/>	
ergibt	Monatsbetrag Eingliederungshilfeleistung (inklusive Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII im Sinne des § 113 SGB Absatz 5 IX) am 01.01.2020 dividiert durch 30,42 Tage ergibt neuen Tagessatz

¹ Fußnote:

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 05.03.2019 15:26 Uhr „Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ Artikel 1 Nr. 4:

Dem § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

Eingliederungshilfeleistung

Im Einzelfall sind bei der Gewährung der Eingliederungshilfeleistungen individuelle Mehrbedarfe i. S. d. § 30 SGB XII im Rahmen der existenzsichernden Leistungen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, wer für die Deckung des jeweiligen Mehrbedarfs sorgt.

- (12) Die Aufforderung im Sinne des § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX (Anlage 2 Aufforderung mit Entgelte-Tool (Aufforderung LVV)) ist unterschrieben vom Leistungserbringer für jedes Leistungsangebot (Basis bisherige Vereinbarung) beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und beim KVJS (bei Angeboten die vom KVJS mitgezeichnet wurden) bis zum 31. Mai 2019 einzureichen. Zudem sind die Aufforderung (Anlage 2 Aufforderung mit Entgelte-Tool (Aufforderung LVV)) und das Berechnungstool (Anlage 1 KdU-Tool mit (Kurz-)Ausfüllhilfe) in elektronischer Form dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem KVJS zu übermitteln.
- (13) Auf Basis dieser Berechnungen wird über die Eingliederungshilfeleistung für die Übergangsphase eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Anlage 6 Muster Leistungs- und Entgeltvereinbarung) nach SGB IX abgeschlossen.
- (14) Der Träger der Eingliederungshilfe sendet die von ihm unterschriebene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bis zum 31. Juli 2019 an den Leistungserbringer, der diese bis zum 31. August 2019 unterschrieben an den Träger der Eingliederungshilfe zurücksendet.
- (15) Bei Aufforderungen, die beim KVJS eingehen, sendet der KVJS die von ihm unterschriebene Leistungs- und Entgeltvereinbarungen an den Träger der Eingliederungshilfe, der diese nach Unterschrift bis zum 31. August 2019 an den Leistungserbringer zurücksendet (gilt nur für rechtzeitig und vollständig eingereichte Anträge). Sollte dies nicht möglich sein, wird der Leistungserbringer kontaktiert, um die noch offenen Fragen oder mögliche Hinderungsgründe zu klären. Der Leistungserbringer übernimmt die Verteilung der allseits unterschriebenen Verträge.

§ 7 Überleitungsregelungen für alle Leistungsangebote der Tagesstruktur mit integriertem Mittagessen oder integrierter Tagesstruktur mit Verpflegung: (LT I.4.4, LT I.4.5a, LT I.4.5b, LT I.4.6, LT I.5.1 für Erwachsene des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

- (1) Da ab 1.1.2020 für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ein Mehrbedarf anerkannt wird, wird die Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale bei der Leistungsvergütung um 1,99 € kalendertäglich (99,00 € x 1/30 x 220 Tage x 1/365) reduziert. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung rechnet der Leistungserbringer ggf. direkt mit dem Leistungsberechtigten ab.
- (2) Die Aufforderung im Sinne des § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX (Anlage 2 Aufforderung LVV) ist unterschrieben vom Leistungserbringer für jedes Leistungsangebot (Basis bisherige Vereinbarung) beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und beim KVJS (bei Angeboten die vom KVJS mitgezeichnet wurden) bis zum 31. Mai 2019 mit ausgefüllter Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Anlage 6 Muster Leistungs- und Entgeltvereinbarung) in dreifacher Ausfertigung unter Benennung seines Leistungsangebots, seines bisherigen Investitionsbetrages und der um 1,99 € kalendertäglich reduzierten Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale einzureichen.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe sendet die vom ihm unterschriebene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bis zum 31. Juli 2019 an den Leistungserbringer, der diese bis zum 31. August 2019 unterschrieben an den Träger der Eingliederungshilfe zurücksendet.
- (4) Bei Aufforderungen, die beim KVJS eingehen, sendet der KVJS die von ihm unterschriebene Leistungs- und Entgeltvereinbarungen an den Träger der Eingliederungshilfe, der diese nach Unterschrift bis zum 31. August 2019 an den Leistungserbringer zurücksendet (gilt nur für rechtzeitig und vollständig eingereichte Anträge). Sollte dies nicht möglich sein, wird der Leistungserbringer kontaktiert, um die noch offenen Fragen oder mögliche Hinderungsgründe zu klären. Der Leistungserbringer übernimmt die Verteilung der allseits unterschriebenen Verträge.

§ 8 Überleitungsregelungen für alle anderen Leistungsangebote, die keine existenzsichernden Leistungen enthalten: (LT I.1.1 und I.1.2, LT I.4.1 bis I.4.3, LT I.5.1 für Kinder und Jugendliche und I.5.2 für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, LIBW/TWG für Kinder und Jugendliche, ambulante Angebote des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII)

- (1) Die Aufforderung im Sinne des § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX (Anlage 2 Aufforderung LVV) ist unterschrieben vom Leistungserbringer für jedes Leistungsangebot (Basis bisherige Vereinbarung) beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und beim KVJS (bei Angeboten die vom KVJS mitgezeichnet wurden) bis zum 31. Mai 2019 mit ausgefüllter Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Anlage 6 Muster Leistungs- und Entgeltvereinbarung) in dreifacher Ausfertigung unter Benennung seines Leistungsangebots und seiner bisherigen Vergütungsbestandteile (Basis bisherige Vereinbarung) einzureichen.
- (2) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung regelt die budgetneutrale Umstellung.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe sendet die vom ihm unterschriebene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bis zum 31. Juli 2019 an den Leistungserbringer, der diese bis zum 31. August 2019 unterschrieben an den Träger der Eingliederungshilfe zurücksendet.
- (4) Bei Aufforderungen, die beim KVJS eingehen, sendet der KVJS die von ihm unterschriebene Leistungs- und Entgeltvereinbarungen an den Träger der Eingliederungshilfe, der diese nach Unterschrift bis zum 31. August 2019 an den Leistungserbringer zurücksendet (gilt nur für rechtzeitig und vollständig eingereichte Anträge). Sollte dies nicht möglich sein, wird der Leistungserbringer kontaktiert, um die noch offenen Fragen oder mögliche Hinderungsgründe zu klären. Der Leistungserbringer übernimmt die Verteilung der allseits unterschriebenen Verträge.
- (5) Absatz 1 bis 4 gilt ebenfalls für sonstige Pauschalen nach § 15 Abs. 5 des Rahmenvertrages SGB XII, wobei die investiven Anteile der Vergütung auszuweisen sind.

C Schlussbestimmungen

§ 9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Zur Vereinfachung der Zahlungsströme wird der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit der Direktzahlung der existenzsichernden Leistungen an die betreuende Einrichtung angeboten. Hierzu erhält sie vom Leistungserbringer ein Formblatt (Anlage 5 Muster Direktzahlung), das von der leistungsberechtigten Person an den Sozialhilfeträger übermittelt wird, sofern die leistungsberechtigte Person die Direktzahlung wünscht.
- (2) Die leistungsberechtigte Person wird ebenfalls über die Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen informiert. Hierzu erhält sie ebenfalls ein entsprechendes Formblatt (Anlage 4 Muster Abtretung).
- (3) Hinsichtlich der Zahlungsweise und der Abrechnung wird auf § 20 Rahmenvertrag SGB XII verwiesen.
- (4) Hinsichtlich Berechnungsverfahren und Vergütungsregelung bei Abwesenheit wird auf §§ 17 und 18 RV SGB XII verwiesen.

§ 10 Qualitätssicherungs- und Prüfungsregelungen

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen richtet sich nach § 128 SGB IX.
- (2) Hinsichtlich der Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Prüfung der Qualität der Leistungen wird auf §§ 21 und 22 RV SGB XII verwiesen.

§ 11 Anwendbarkeit der Regelungen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BTHG zum 01.01.2020 soll § 42a Absatz 5 und 6 auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII für anwendbar erklärt werden. ²

² Fußnote:

§ 12 Abschluss Rahmenvertrag § 131 SGB IX

Ungeachtet dieser Übergangsvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich einen gemeinsamen und einheitlichen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX abzuschließen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Übergangsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck, insbesondere wirtschaftlich, am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Stuttgart, 18. April 2019

Für die Leistungsträger:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Dem § 35 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird folgender Satz vorangestellt: „Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.“

Für die Leistungserbringer:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Der PARITÄTISCHE, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.

Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesgruppe Baden-Württemberg e.V.

VPK - Landesverband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V.